

Geschäftsordnung der GKV Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein

zur Umsetzung der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung nach § 20 h SGB V

Präambel

Die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände unterstützen und fördern bereits seit vielen Jahren Strukturen und Aktivitäten der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe in Deutschland durch immaterielle, infrastrukturelle und finanzielle Hilfen. Die Förderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen erfolgt gemäß § 20 h SGB V als gesetzliche Aufgabe auf der Grundlage der vom GKV-Spitzenverband herausgegebenen Fördergrundsätze (Leitfaden zur Selbsthilfeförderung) unter Berücksichtigung der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV), insbesondere § 17 SVHV und der Vorschriften zum Verwaltungsverfahren des SGB X.

Der Leitfaden des GKV-Spitzenverbands für die Selbsthilfeförderung beschreibt den Rahmen für die Umsetzung der Selbsthilfeförderung auf verschiedenen Förderebenen (Bundes-, Landes- und Ortsebene).

Die Förderung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und muss als Gemeinschaftsaufgabe aller Sozialversicherungsträger, der öffentlichen Hand sowie der privaten Kranken- und Pflegeversicherung umgesetzt werden.

Die nachstehenden Ausführungen regeln die Grundsätze der Zusammenarbeit in der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung zwischen den Krankenkassen und ihren Verbänden sowie die Mitberatung der Vertretungen der Selbsthilfe im Land Schleswig-Holstein.

Bei der Erarbeitung der Geschäftsordnung wurden die Vertretungen der Selbsthilfe beratend hinzugezogen.

§ 1 Grundsätze

Die Geschäftsordnung regelt die Mitgliedschaft, die Aufgaben und die Zusammenarbeit in der GKV Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein (GKV Selbsthilfeförderung S-H) sowie die beratende Beteiligung der Selbsthilfe in Schleswig-Holstein.

§ 2 Zusammensetzung des Vergabegremiums

- (1) Die Vergabesitzung setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen.
- (2) Bei den stimmberechtigten Mitgliedern der GKV Selbsthilfeförderung S-H handelt es sich um folgende Krankenkassen/-verbände:
 - AOK NordWest - Die Gesundheitskasse
 - BKK-Landesverband NORDWEST
 - IKK - Die Innovationskasse
 - KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Nord
 - SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse
 - Verband der Ersatzkassen e. V., Landesvertretung S-H

- (3) Bei den beratenden Mitgliedern ohne Stimmrecht handelt es sich um die maßgeblichen Organisationen der Selbsthilfe des Landes Schleswig-Holsteins (legitimierte Selbsthilfevertretungen):
- Für Selbsthilfekontaktstellen: Landesweiter Arbeitskreis der Träger der Selbsthilfekontaktstellen
 - Für Selbsthilfeorganisationen: Arbeitskreis der Selbsthilfeverbände in Schleswig-Holstein
 - Für Selbsthilfegruppen: Delegierte der Selbsthilfegruppen der Kreise
- (4) Die legitimierten Selbsthilfevertretungen können bis zu zwei Vertretungen je Förderebene beteiligen. Die Vertretungen sind der federführenden Person schriftlich, erstmalig zum 01.01.2023 sowie bei Änderungen namentlich zu benennen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die GKV Selbsthilfeförderung S-H entscheidet in ihren Sitzungen über alle Angelegenheiten der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung im Rahmen des § 20 h SGB V auf Landes- und regionaler Ebene.
- (2) Die legitimierten Selbsthilfevertretungen werden bei Bedarf beratend beteiligt insbesondere zur:
- Unterstützung bei der sachkundigen Einschätzung der Antragsteller im Hinblick auf die Leitfadenskonformität, insbesondere:
 - o Zur Förderfähigkeit
 - o Zur gesundheitsbezogenen Selbsthilfearbeit sowie
 - o Zum Aufgaben- und Aktivitätenspektrum/ Hintergrund der Antragsteller
 - Beratung zu Kriterien zur Bemessung der Förderhöhe
 - Beratung bei der Erstellung von Antragsunterlagen
 - Beratung und Information zu Herausforderungen und Fragestellungen der Selbsthilfe und zum aktuellen Geschehen
- (3) Die Mitberatungsfunktion umfasst keine Entscheidungsbefugnisse bezüglich der konkreten Vergabe der Fördermittel oder Förderhöhen.
- (4) Die GKV Selbsthilfeförderung S-H gibt den legitimierten Selbsthilfevertretungen zur Unterstützung bei der sachkundigen Einschätzung im Hinblick auf die Förderfähigkeit und das Aufgabenspektrum der Antragstellenden eine Liste der jährlichen Antragstellenden zur Kenntnis und übermittelt eine Übersicht der von Seiten der GKV zu beratenden Antragstellenden für das jeweilige Förderjahr.
- (5) Sofern sich aus der GKV-internen Beratung ergänzend ein Erfordernis für eine Beratung durch die legitimierten Selbsthilfevertretungen ergibt, können weitere Unterlagen zur sachkundigen Einschätzung durch die legitimierten Vertretungen der Selbsthilfe bei der Federführung vor Ort eingesehen werden. Sofern sich aus Sicht der legitimierten Selbsthilfevertretungen ein zu begründender Bedarf ergibt, kann Einsicht in die hierfür erforderlichen Antragsunterlagen gewährt werden.

§ 4 Vergabesitzung

- (1) Die Vergabesitzung in den Förderebenen (regionale und Landesebene) ist nicht öffentlich.
- (2) Die Vergabesitzung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Zu der Vergabesitzung lädt die Federführung der GKV Selbsthilfeförderung S-H unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich ein. Die Einladung hat grundsätzlich zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen, gerechnet vom Tage der Absendung.
- (4) Die Sitzungsleitung übernimmt die Federführung der GKV Selbsthilfeförderung S-H.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied gemäß § 2 entsendet eine Vertretung zu der Vergabesitzung. Außerdem können die unter § 2 genannten stimmberechtigten Mitglieder zu den Sitzungen zusätzliche Personen (z. B. Sachverständige) mit Gaststatus und nach Absprache einladen. Kann ein Mitglied der GKV zu der Sitzung keine Vertretung entsenden, hat sie dies der Federführung unverzüglich mitzuteilen. Im Verhinderungsfall kann das Stimmrecht auf ein anderes Mitglied gemäß § 2 übertragen werden. Eine Übertragung hat schriftlich (z. B. per E-Mail) zu erfolgen und ist als Anlage dem Protokoll beizufügen.
- (6) Die Vergabesitzung findet grundsätzlich an den Standorten der Mitglieder der GKV Selbsthilfeförderung als Präsenzveranstaltung statt. Abweichende Sitzungsorte können bestimmt werden. Die Sitzungen können auch digital durchgeführt werden.
- (7) Die Einberufung einer außerordentlichen Vergabesitzung ist möglich, wenn dies entweder von einer Federführung oder von mindestens 1/3 der Mitglieder der GKV Selbsthilfeförderung S-H gewünscht wird. Die Einladungsfrist verkürzt sich in diesem Falle auf eine Woche.
- (8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss insbesondere enthalten:
 - a. Bezeichnung der GKV Selbsthilfeförderung S-H
 - b. Ort und Tag, Beginn und Ende der Sitzung, Sitzungsform (Präsenz oder digital)
 - c. die Namen der Anwesenden und Status
 - d. Beschlussfähigkeit und Stimmrecht
 - e. die Tagesordnungspunkte
 - f. die getroffenen Entscheidungen
- (9) Die Mitglieder der GKV Selbsthilfeförderung S-H als auch die legitimierten Selbsthilfefvertretungen erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.
- (10) Die Niederschrift der Sitzung gilt nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung als genehmigt, sofern keine Änderungshinweise eingehen.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Mitglieder der GKV Selbsthilfeförderung S-H ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte anwesend sind oder die Mehrheit mittels Stimmübertragung sichergestellt ist.

- (2) Die Beschlussfähigkeit wird vor Eintritt in die Tagesordnung von der sitzungsleitenden Person festgestellt und in der Niederschrift dokumentiert.
- (3) Jedes Mitglied der GKV Selbsthilfeförderung S-H hat eine Stimme.
- (4) Die Beschlüsse werden durch die Mitglieder der GKV Selbsthilfeförderung S-H in der Regel gemeinsam und einstimmig gefasst. Bei Meinungsverschiedenheiten ist für eine Beschlussfassung eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- (5) Beschlüsse können auch mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich im Umlaufverfahren (postalisch oder per E-Mail) gefasst werden. Absatz 3 gilt auch für die Umlaufbeschlüsse. Keine Rückmeldung wird als Enthaltung gewertet.

§ 6 Transparenz

- (1) Jährlich wird das Budget des Folgejahres, welches die Krankenkassen/-verbände für die kassenartenübergreifende Pauschalförderung zur Verfügung stellen, auf der Homepage www.gkv-selbsthilfefoerderung-sh.de veröffentlicht.
- (2) Auch die jährlichen Förderbeträge werden, unterteilt nach Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen, auf der Homepage www.gkv-selbsthilfe-foerderung-sh.de eingestellt.
- (3) Die Fristen zur Veröffentlichung ergeben sich aus dem Leitfaden zur Selbsthilfeförderung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Alle Mitglieder sowie die Sitzungsteilnehmenden mit Gaststatus verpflichten sich, alle datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten, insbesondere die Vorgaben aus Artikel 5 DSGVO, sowie das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I zu wahren, und die hierfür erforderlichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen.
- (2) Ebenso verpflichten sich alle Teilnehmenden, den Inhalt der in der Sitzung erfolgten Beratungen und Beschlüsse vertraulich zu behandeln. Personenbezogene Daten, Protokolle und Unterlagen, die Sitzungsteilnehmenden ausgehändigt oder zugänglich gemacht wurden, dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder zugänglich gemacht werden. Die Pflicht zur Wahrung des Sozial- und Datengeheimnisses bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit in diesem Gremium bestehen. In der Sitzung wird vereinbart, welche Informationen an Dritte weitergegeben werden können. Dies wird entsprechend protokolliert.
- (3) Die zur Verfügung gestellten Daten werden nicht anderweitig verwendet.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten, Stillschweigen zu bewahren und diese nicht an Dritte weiterzugeben.

- (5) Verstöße führen zum Ausschluss aus dem unter den §§ 2 und 3 definierten Kreis.

§ 8 Inkrafttreten und Änderungsbestimmungen

- (1) Die Geschäftsordnung wurde durch die Mitglieder der GKV Selbsthilfeförderung S-H am 14.03.2023 beschlossen. Der Beschluss wurde protokolliert.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 unbefristet in Kraft und ist ohne Unterschriften der Mitglieder gültig.
- (3) Die Geschäftsordnung kann auf Antrag eines Mitglieds der GKV Selbsthilfeförderung S-H geändert werden. Über den Änderungsantrag ist ein Beschluss zu fassen.
- (4) Änderungen und Erweiterungen bedürfen der Schriftform und werden gemäß § 5 dieser Geschäftsordnung verabschiedet.
- (5) Die jeweils gültige Geschäftsordnung wird auf der Homepage www.gkv-selbsthilfefoerderung-sh.de veröffentlicht.
- (6) Die Geschäftsordnung tritt außer Kraft, wenn die gesetzliche Grundlage geändert wird oder entfällt.

1. aktualisierte Fassung auf Grundlage der Beschlussfassungen in den Vergabesitzungen vom 14. und 15.04.2026